

Paul Egon H ü b i n g e r, *Libertas imperii — Libertas ecclesiae im Widerstreit*. Ein bewegtes Kapitel aus der Geschichte von Maastricht, Lüttich und Aachen in den Tagen Kaiser Friedrichs II. und König Heinrichs (VII.), Zs. des Aachener Geschichtsvereins 84/85 (1978) S. 71—129, wählt ein ungedrucktes Gedicht des Magisters Heinrich von Avranches etwa vom Ende des Jahres 1233 zum Ausgangspunkt, um einen langwierigen Pfründenstreit im Maastrichter Servatiusstift zu schildern, der sich durch Einschaltung von Kaiser und Papst zu einer Auseinandersetzung um die Rechtsstellung dieser Reichskirche ausweitete und 1236 mit der Einsetzung des Bischofs von Lüttich als Schutzherrn endete (BF 2164). Kontrahenten in Maastricht waren Propst Otto (von Everstein) und Dekan Heinrich, in deren Haltungen sich der Gegensatz der im Titel genannten Prinzipien (reichskirchliche Tradition und kirchenrechtliche Doktrin) verkörpert. Daß dieser oft erörterte Antagonismus hier im komplexen Zusammenhang des landes- und reichsgeschichtlichen Zeitgeschehens aufscheint, macht den besonderen Reiz der Studie aus. R. S.

Marc D y k m a n s, Jacques Stefaneschi, élève de Gilles de Rome et cardinal de Saint-Georges (vers 1261—1341), Rivista di storia della Chiesa in Italia 29 (1975) S. 536—554, ediert mehrere Briefe und einige Auszüge aus dem Zeremonienbuch des Jacobus Stefaneschi, die neues Licht auf die kuriale Laufbahn dieses vor allem durch seine Papstgeschichte der Jahre 1292—1314 (*Opus metricum*) bekannten Kardinals werfen. H. M. S.

Alois S c h ü t z, Papsttum und römisches Königtum in den Jahren 1322 bis 1324, HJb 96 (1976) S. 245—269, identifiziert zwei im sog. „Codex Fitialia“ (Palermo) abschriftlich überlieferte und im Anhang edierte Briefe als Schreiben Ludwigs d. Bayern an Papst Johannes XXII. und einen Kardinal. Die Einordnung der Texte in das Geschehen der Jahre 1323 und 1324 läßt erkennen, daß sich der Herrscher bei seinen Bemühungen um die auch nach dem Sieg von Mühldorf 1322 noch verweigerte päpstliche Anerkennung zwei Wege offengehalten hat: einmal den Versuch einer gütlichen Einigung auf dem Verhandlungswege und zum anderen die Anrufung eines Generalkonzils als Appellationsinstanz. Laut Vf. wurde die Nürnberger Appellation bewußt erst am 18. Dezember 1323 und unter Ausschuß der Öffentlichkeit ausgesprochen, um nicht die Erfolgsaussichten einer am 12. November 1323 nach Avignon entsandten (und durch die hier edierten Schreiben legitimierten) Gesandtschaft zu beeinträchtigen. Letztlich jedoch habe sich die nichtöffentliche Form der Appellation als taktischer Fehler Ludwigs erwiesen. C. S.

Thomas M a r t i n, Der Landfriede im Ostseeraum während des späten Mittelalters, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 26 (1977) S. 185—194, wendet sich gegen die zentrale These des gleichnamigen Buches von W.-D. Mohrmann (vgl. DA 29,291). Die norddeutschen Landfrieden sind dem Vf. zufolge weitgehend unabhängig von der königlichen Gewalt zustande gekommen, und das Eingreifen Karls IV. (Landfriede 1374) sei aus dessen territorialpolitischen Zielen zu erklären. H. Boockmann

Hans K. S c h u l z e, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, Jb. für die Geschichte Mittel- und Ostdeutschlands 27 (1978) S. 138—168, gibt eine eingehende Darstellung der zunächst von der schwierigen Situation der ersten Herrschaftsjahre Karls bestimmten „destruktiven“ Politik gegenüber der Mark, die aber sehr bald — seit 1349 — durch eine kontinuierliche Bemühung um die Erwerbung der Mark für sein Haus abgelöst worden sei. Der Vf. stellt dann ausführlich die auf Restitution der — nicht zuletzt von Karl IV. vorher selber — zerstörten landesherrlichen Macht zielende Politik des Kaisers